

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
43.2007	1 - 4	6033.12

Studienbüro

12.11.2007

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Satzung über das Eignungsverfahren für den
Masterstudiengang Systems-Engineering
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
(EISA M-SY)**

Vom 9. November 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 28. November 2002 (GVBl. S. 864 bereinigt 2003 S.3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006 (GVBl. S. 706) und der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SY) vom 01. November (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 39; www.ohm-hochschule.de) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Systems-Engineering setzt neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems-Engineering an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SY) den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal durch die Prüfungskommission für postgraduale und weiterbildende Masterstudiengänge in der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik durchgeführt. Im Bedarfsfall kann die Hochschule im selben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule herausgegebenen Formblatt zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauffolgende Sommersemester. Findet ein Eignungsverfahren auch für das Wintersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der 15. Juni des jeweiligen Jahres. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse des berechtigenden Hochschulstudiums oder des gleichwertigen Abschlusses (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - d) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch (soweit Deutsch nicht Muttersprache ist) (amtlich beglaubigte Kopien).

Liegen die Unterlagen nach Buchstabe a) zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vollständig vor, ist ein amtlich beglaubigter Nachweis der Studienleistungen beizubringen, die nach § 5 Abs. 3 für das Eignungsverfahren relevant sind. Für nach § 5 Abs. 3 relevante Studienleistungen, die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden konnten, sind Nachweise bis spätestens 20. Februar (Bewerbung zum Sommersemester) bzw. 10. August (Bewerbung zum Wintersemester) nachzureichen.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Das Eignungsverfahren wird von der Prüfungskommission gemäß § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering durchgeführt.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt ggf. im Rahmen des Eignungsverfahrens erforderliche weitere Prüfer oder Prüferinnen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vorliegen und die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering erfüllt sind.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen.
- (2) Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Abschluss des berechtigenden Bachelorstudienganges einen ECTS-Grad von mindestens B ausweist oder die Abschlussnote 2,5 oder besser ist.
- (3) Die Eignung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Nachweis entsprechender Leistungen gemäß Abs. 2 in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Studium oder in einem gleichwertigen Abschluss erbracht wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Soweit sich die Abschlussnote des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach § 2 Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergibt, können zur Auswertung die Prüfungsnoten, welche der Kandidat oder die Kandidatin im berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschlusses in mindestens fünf Fächern des ersten und zweiten Studienabschnittes erzielt hat, herangezogen werden. Die Auswahl der Fächer wird von der Prüfungskommission zu Beginn des Semesters, in dem das Eignungsverfahren stattfindet, festgelegt. Die Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote aller zur Beurteilung heran gezogenen Fächer 2,5 oder besser ist.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss und einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,0 erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung. Die besondere Eignung gilt mit Bestehen der Eignungsprüfung als nachgewiesen. Über die Einschlägigkeit und die ausreichende Dauer der Berufstätigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 6

Eignungsprüfung

Für die nach § 5 Abs. 5 durchzuführende Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission zuständig. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die gem. § 5 Abs. 4 festgelegten Fächer. Die Eignungsprüfung erfolgt mündlich, die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten. Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote aller zur Prüfung heran gezogenen Fächer 2,5 oder besser ist.

§ 7

Niederschrift

Über die Durchführung des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüfern und Prüferinnen zu unterschreiben.

§ 8

Bekanntgabe der Ergebnisse

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird spätestens sechs Wochen vor Studienbeginn dem Bewerber bzw. der Bewerberin bekannt gegeben.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholung

Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut dem Eignungsverfahren unterziehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nach dem Sommersemester 2007 das Masterstudium „Systems-Engineering“ aufnehmen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 6. November 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 9. November 2007.

Nürnberg, 9. November 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 43; www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 12. November 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.